

Musterordnung für Exzellenzcluster

Vorbemerkung

Die Ordnung eines Exzellenzclusters regelt das Verhältnis innerhalb der Hochschule. Die Beziehungen des Exzellenzclusters und der Sprecherhochschule (Bewilligungsempfängerin) zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ergeben sich aus den Verwendungsrichtlinien und den Merkblättern und Vordrucken.

Die vorliegende Musterordnung erhebt nicht den Anspruch darauf, alle in einer Ordnung zu regelnden Fragen anzusprechen. Es handelt sich um einen Mindestkatalog, der durch den Exzellenzcluster konkretisiert und um individuelle Regelungen erweitert werden muss. Alle kursiv gesetzten Teile müssen entschieden und festgehalten werden. Weitere Ergänzungen und Hinweise finden sich in den Fußnoten dieser Musterordnung. Es ist jedoch nicht notwendig, alle Details mit der Hochschulleitung abzustimmen. Hierzu ist es denkbar, interne Regelungen des Exzellenzclusters sowie solche mit Außenwirkung (auch innerhalb der Hochschule) in unterschiedlichen Regelwerken festzuhalten. Zudem müssen bei der Erarbeitung der Ordnung die im Hochschulrahmengesetz und in den Landeshochschulgesetzen sowie in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Vorschriften sowie hochschulinterne Regelungen berücksichtigt werden. Bei einem Exzellenzcluster mit mehreren beteiligten Hochschulen muss die Ordnung entsprechend angepasst werden.

**Musterordnung
für den Exzellenzcluster
<"Titel">
der <Sprecherhochschule>**

Der <Hochschulgremium> der <Sprecherhochschule¹> (nachfolgend <Kurzname Sprecherhochschule>) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters <"Titel"> nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

**§ 1
Stellung innerhalb der <Kurzname Sprecherhochschule>**

Der Exzellenzcluster ist eine <interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung>² der <Sprecherhochschule> und führt den Namen <"Titel"> (nachfolgend <Kurzname Exzellenzcluster>). Am <Kurzname Exzellenzcluster> sind neben der <Kurzname Sprecherhochschule> auch <beteiligte außeruniversitäre Institutionen> sowie verschiedene Industriepartner beteiligt. Die einzelnen Mitglieder sind in Anlage 1 genannt.³

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) <Übergeordnete wissenschaftliche Ziele des Exzellenzclusters>
- (2) <strukturelle Ziele und Aufgaben>
- (3) <Ziele im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung und Karriere>
- (4) <Ziele im Bereich der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie>
- (5) <Ziele im Bereich der Zusammenarbeit mit Anwendern von Forschungsergebnissen>
- (6) <Ziele im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; Koordination internationaler Aktivitäten>
- (7) <weitere Ziele⁴>

¹ "Sprecherhochschule" ist nicht in jedem Fall die Hochschule, der der Koordinator angehört, sondern die Hochschule, welche die Bewilligung von der DFG erhalten hat.

² Genauen Status (z.B.: selbständig, nicht/rechtsfähig, kein/Arbeitgeber, zentrale Einrichtung u.a.) und Eingliederung in die Sprecherhochschule festschreiben.

³ Einrichtungen sind beteiligt, Mitglieder sind Personen.

⁴ Hier sind denkbar: gemeinsame Technologieplattformen, gemeinsame Infrastruktur.

§ 3 Aufbau

(1) <Kurzname Exzellenzcluster> gliedert sich in folgende Bereiche:

<z.B.:

- *Forschungsfelder*
- *Technologie-Plattform*
- *Verwaltung (u.a. Administration, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit) >*

(2) Das <Kurzname Exzellenzcluster> kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe des <Kurzname Exzellenzcluster> sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Koordinatorin bzw. Koordinator des <Kurzname Exzellenzcluster>

<weitere Option:

- *die Forschungsfeldkoordinatoren⁵>*

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im <Kurzname Exzellenzcluster> kann jeder werden, der in dem Forschungsgebiet des <Kurzname Exzellenzcluster> die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (idR nach Abschluss der Promotion⁶) nachgewiesen hat.⁷ Die Mitgliedschaft ist idR an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden.

(2) Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> kraft Amtes sind:

⁵ Der Geschäftsführer sollte kein eigenes Organ darstellen, kann aber durchaus zum Kreise der Forschungsfeldkoordinatoren gehören. Gleichwohl kann und wird der Koordinator eine Reihe von Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren; eigene, aus der Ordnung resultierende Verantwortlichkeiten werden nicht empfohlen.

⁶ Die Habilitation ist keine geeignete Mindestvoraussetzung. Die Mitgliedschaft nicht zwingend an einen formalen Qualifikationsnachweis zu binden, hat den Vorteil, im Einzelfall auf der Grundlage der persönlichen Qualifikation des jeweiligen Kandidaten entscheiden zu können.

⁷ Die Mitgliedschaft sollte nicht an eine Förderung im Exzellenzcluster geknüpft sein. Eine Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler, die nicht Mitglied an einer beteiligten Institution sind, ist denkbar. Diese sollten dann jedoch kein aktives und passives Wahlrecht haben, könnten jedoch bspw. mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zu regeln wäre auch, wer die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen kann. Darüber hinaus wäre denkbar, Promovierenden sowie Postdoktoranden, die nicht die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, den Status eines nicht stimmberechtigten assoziierten Mitglieds zu geben.

<z.B.:

1. *die Gründungsmitglieder*
2. *die Leiter der Forschungsbereiche*
3. *die aus Mitteln des <Kurzname Exzellenzcluster> finanzierten Professoren*
4. *Leiter der vom <Kurzname Exzellenzcluster> eingerichteten Nachwuchsgruppen und selbständigen Arbeitsgruppen>*

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in das *<Kurzname Exzellenzcluster>* aufgenommen werden. Der Vorstand⁸ prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.⁹ Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand¹⁰.

(4) Die Mitgliedschaft im *<Kurzname Exzellenzcluster>* endet

<z.B.:

- *durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator,*
- *wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest¹¹,*
- *durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am <Kurzname Exzellenzcluster>,*
- *durch Ausscheiden als Mitglied der <Kurzname Sprecherhochschule> oder der anderen unter § 1 Abs. 1 genannten Institutionen.*

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des *<Kurzname Exzellenzcluster>* können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des *<Kurzname Exzellenzcluster>* durchgeführt und vom *<Kurzname Exzellenzcluster>* unterstützt werden sollen.¹²

⁸ Wenn dem Vorstand diese Aufgabe in § 8 übertragen wurde.

⁹ Hier sollte geregelt werden, wer neue Mitglieder vorschlagen bzw. den Antrag zur Aufnahme stellen kann, ob ein Eigenantrag auf Aufnahme möglich ist.

¹⁰ Wenn dem Vorstand diese Aufgabe in § 8 übertragen wurde

¹¹ Ein Ende der Mitgliedschaft allein wg. Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 wird nicht empfohlen, um Entscheidungsspielraum nicht zu vergeben.

¹² Hier könnte nach Vorschlägen für eigene und fremde Forschungsaktivitäten unterschieden werden.

- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des <Kurzname Exzellenzcluster> dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 16 festgelegten Verfahren an den dem <Kurzname Exzellenzcluster> zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des <Kurzname Exzellenzcluster> nach § 2 sowie an der Verwaltung des <Kurzname Exzellenzcluster> nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster>, der <Kurzname Sprecherhochschule> und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im <Kurzname Exzellenzcluster> durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von <Anzahl> Monaten vorlegen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> aus, können die ihm aus Mitteln des <Kurzname Exzellenzcluster> zur Verfügung gestellten Mittel idR für eine Dauer von max. <Anzahl> Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers der Sprecherhochschule.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens <Anzahl> pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens <Anzahl> Tagen durch den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens <Anzahl> Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens <Anteil> der Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> innerhalb von <Anzahl> Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des <Kurzname Exzellenzcluster> an die DFG.
 - Beschlussfassung auf Vorschlag <zuständiges Gremium> über die Ordnung des <Kurzname Exzellenzcluster> und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch <zuständiges Hochschulgremium> der <Kurzname Sprecherhochschule> mit der DFG abzustimmen.
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator.
 - Entgegennahme des Berichts der Koordinatorin bzw. des Koordinators.

- Anregung zur Auflösung des <Kurzname Exzellenzcluster>.

<weitere Optionen:

- Wahl der Forschungsfeldkoordinatoren.
- Entscheidung zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 16).
- Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen.

- (5) Über die Wahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator entscheidet die Mitgliederversammlung mit <Quorum>¹³. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des <Kurzname Exzellenzcluster> entscheidet die Mitgliederversammlung mit <Quorum>¹⁴.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> besteht aus:

- a) dem Koordinator mit <einfachem / doppeltem> Stimmrecht,
- b) dem / den stellvertretenden Koordinator/en,
- c) weiteren <Anzahl> Mitgliedern¹⁵.

<weitere Optionen:

- d) Forschungsfeldkoordinatoren¹⁶,
- e) Verantwortliche für Nachwuchs, Kontakte und Zusammenarbeit mit Anwendern, Gleichstellung, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.¹⁷,
- f) einem Vertreter der weiteren am <Kurzname Exzellenzcluster> beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Institutionen (§1 Abs. 1), soweit diese Institute nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstabe a) - c) vertreten sind¹⁸,
- g) ggf. Koordinator und Stellvertreter von GSC, SFB sowie GRK, sofern diese eng mit dem <Kurzname Exzellenzcluster> verbunden sind.>

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis <aller wählbaren¹⁹ Mitglieder > gewählt.²⁰

¹³ Hier ist die absolute Mehrheit empfehlenswert.

¹⁴ Hier ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit empfehlenswert.

¹⁵ Der Vorstand sollte idealiter aus vier bis sechs Mitgliedern bestehen, wobei die unter c) genannten weiteren Mitglieder durchaus mit den unter d) bis f) genannten Vorschlägen identisch sein können.

¹⁶ Sofern es nach § 10 Absatz 1 auch stellvertretende Forschungsfeldkoordinatoren geben soll, ist hier zu regeln, ob diese ebenfalls Vorstandsmitglieder sein sollen und/oder ob sie im Vorstand stimmberechtigt sein sollen (ggf. nur bei Abwesenheit des jeweiligen Forschungsfeldkoordinators).

¹⁷ Es erscheint sinnvoll, in den Vorstand auch ein dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnendes Mitglied aufzunehmen.

¹⁸ Es ist zu entscheiden, ob mind. ein Vertreter jedes der beteiligten außeruniversitären Institutionen oder insgesamt mind. ein Vertreter aus außeruniversitären Institutionen Vorstandsmitglied sein soll (letzteres ist empfehlenswert, da die außeruniversitären Vorstandsmitglieder die universitären nicht überstimmen können sollten). Zudem sollte festgelegt werden, ob das außeruniversitäre Vorstandsmitglied auch Wissenschaftler sein soll.

¹⁹ Das passive Wahlrecht ist klar zu formulieren (jeweils separat für Vorstand, Koordinator und Forschungsfeldkoordinatoren bzw. weitere Organe), z.B. ob auch Forschungsprofessoren, Nachwuchsgruppenleiter etc. wählbar sind.

²⁰ Hier kann geregelt werden, ob es auch Stellvertreter der Vorstandsmitglieder geben soll und wie diese gewählt werden sollen.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von *<Quorum>*²¹ aller stimmberechtigten Mitglieder des *<Kurzname Exzellenzcluster>* einen Nachfolger wählt²².

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt *<Anzahl>* Jahre. Wiederwahl ist *<nicht / möglich>*.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des *<Kurzname Exzellenzcluster>*. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des *<Kurzname Exzellenzcluster>*, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung;
 - Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des *<Kurzname Exzellenzcluster>* an die DFG;
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beratung der Koordinatorin bzw. des Koordinators in Haushaltsangelegenheiten;
 - Benennung der Mitglieder des *<Kurzname Exzellenzcluster>* in Berufungskommissionen;
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16);
 - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im *<Kurzname Exzellenzcluster>*;
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des *<Kurzname Exzellenzcluster>* finanzierten Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die in § 14 getroffenen Regeln;
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15),
 - Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit²³.
- <weitere Optionen²⁴>*:
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des *<Kurzname Exzellenzcluster>* in Form von internen Evaluationen;
 - Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des *<Kurzname Exzellenzcluster>*;
 - Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.>
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen²⁵.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens *<Anzahl>* pro Jahr²⁶.

²¹ Mindestens gleich hohes Quorum wie bei der Wahl des Vorstandes.

²² Das Vorgehen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (wg. Amtsniederlegung, Verlust der Wählbarkeit u.ä.) sollte ebenfalls hier geregelt werden, siehe hierzu die Regelungen in § 9 Abs. 6.

²³ Eine Reihe dieser Aufgaben kann auch durch den Koordinator oder die Forschungsfeldkoordinatoren wahrgenommen werden.

²⁴ Eine Reihe dieser Aufgaben kann auch durch den Koordinator oder die Forschungsfeldkoordinatoren wahrgenommen werden.

²⁵ Hier sind die Regeln zur Übertragung und Aberkennung der Zuständigkeiten zu treffen.

²⁶ Weiterhin sind hier u.a. zu regeln Ladung und Ladungsfristen; fristgerechte Mitteilung der Tagesordnung; Leitung der Vorstandssitzungen.

§ 9 Koordinatorin bzw. Koordinator

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet das *<Kurzname Exzellenzcluster>* und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung²⁷.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des *<Kurzname Exzellenzcluster>* sowie *<Anzahl>* Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren der *<Kurzname Sprecherhochschule>*, die Mitglied des *<Kurzname Exzellenzcluster>* sind, für die Dauer von *<Anzahl²⁸>* Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt²⁹. Eine Wiederwahl ist *<nicht / möglich>*.
- (3) Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere³⁰
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des *<Kurzname Exzellenzcluster>*³¹;
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ggf. Sitzungen der Forschungsfeldkoordinatoren;
 - Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des *<Kurzname Exzellenzcluster>*
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter.
- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des *<Kurzname Exzellenzcluster>*.
- (5) *Es sollte ein Verfahren für Eilfälle geregelt werden, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Koordinatorin / der Koordinator anstelle des Vorstands entscheiden muss.*
- (6) Tritt die Koordinatorin bzw. der Koordinator vorzeitig zurück *<Frist für Vorankündigung des Rücktritts bestimmen>* oder kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich *<verkürzte Ladungsfrist benennen>* eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Koordinatorin bzw. Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt die Koordinatorin bzw. der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Koordinatorin bzw. den Koordinator dadurch abwählen, dass sie mit *<Quorum gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1>* einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

²⁷ Ggf. auch Vorsitzender der Forschungsfeldkoordinatoren.

²⁸ Die Amtszeit sollte mind. zwei Jahre betragen. Wenn ein Wechsel im Amt des Koordinators in kurzen Abständen stattfinden soll, sollte der Koordinator aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt werden, um so Kontinuität in der Führung der Geschäfte sicherzustellen.

²⁹ Hier ist zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Hochschule lediglich eine Formsache sein soll bzw. bei welcher Person/Organ das Letztentscheidungsrecht liegt. Dies ist bei den Regelungen zur Abwahl des Koordinators ebenfalls zu berücksichtigen.

³⁰ Eine Reihe dieser Aufgaben können auch vom Vorstand oder von den Forschungsfeldkoordinatoren wahrgenommen werden.

³¹ Hierzu gehören u.a. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach §§ 16 und 17, Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises.

<weitere Option:

Vorschlag der Abberufung seitens der Universitätsleitung durch die Mitgliederversammlung (gleiches Quorum wie bei der Wahl) mit gleichzeitiger Neuwahl nach Absatz 2>

§ 10 Forschungsfeldkoordination

- (1) Jedes Forschungsfeld wird von einem Forschungsfeldkoordinator geleitet³², die *<von der Mitgliederversammlung / vom Vorstand o.a.>* aus den Reihen der wählbaren *<federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungsbereichs>* gewählt werden.
- (2) Die Forschungsfeldkoordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

<Optionen:

- Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
- Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsfeldes;
- Bericht an Vorstand und Mitgliederversammlung;
- Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsbereichen;
- Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.>

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des *<Kurzname Exzellenzcluster>* wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag *<Kordinator/ Vorstand, ggf. mit Zustimmung von ...>* durch *<Kordinator/ Vorstand>*.³³ *<In der Geschäftsstelle sind ggf. auch die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Anwendern, Gleichstellung u.ä. anzusiedeln.>*
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

<Optionen:

- *organisatorische Abwicklung der Aufgaben des <Kurzname Exzellenzcluster>;*
- *Unterstützung von Koordinator und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;*
- *Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Forschungsfeldkoordinatoren, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;*
- *Personal- und Finanzwesen;*
- *Korrespondenz.>*

³² Es ist zu regeln, ob es Leiter und Stellvertreter geben soll.

³³ Hier können Regelungen zur Dauer der Bestellung u.a. getroffen werden, Einzelheiten sind jedoch im Arbeitsvertrag zu regeln.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das <Kurzname Exzellenzcluster> ernennt <Rektor> der <Kurzname Sprecherhochschule> / Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> aufgrund von Vorschlägen <des Vorstands / der Mitgliederversammlung o.a.> einen wissenschaftlichen Beirat³⁴. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des <Kurzname Exzellenzcluster> international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.³⁵
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur <wissenschaftlichen und/oder strukturellen> Entwicklung des <Kurzname Exzellenzcluster>

<weitere Optionen:

 - Beteiligung an interner Evaluation des <Kurzname Exzellenzcluster>;
 - Beratung bei größeren Investitionen.>
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand / Koordinator des <Kurzname Exzellenzcluster> gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen <Anzahl> pro Jahr stattfinden³⁶.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist <nicht / möglich>.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des <Kurzname Exzellenzcluster> sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung <Quorum>³⁷ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 – 3. Stimmrechtsübertragungen sind <möglich / nicht möglich>. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des <Kurzname Exzellenzcluster> mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen

³⁴ Werden Mitglieder der Prüfungsgruppe gewählt, scheiden sie für eine Fortsetzungsbegutachtung als mögliche Gutachter aus.

³⁵ Anzahl der Beiratsmitglieder (Minimum und Richtwert für Obergrenze) sollte aufgenommen werden.

³⁶ Hier sind zu regeln die Sitzungsleitung, Einberufung und Ladungsfrist, Teilnahmemöglichkeit durch Externe (wer kann / soll seitens <Kurzname Exzellenzcluster> oder <Kurzname Sprecherhochschule> teilnehmen / nicht teilnehmen).

³⁷ "Mehrheit" wird empfohlen.

Stimmen gefasst (einfache Mehrheit)³⁸. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen³⁹. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag <Anzahl> Mitglieder muss geheim abgestimmt werden⁴⁰.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des <Kurzname Exzellenzcluster> wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 14 Berufungen⁴¹

Um das Ziel umzusetzen, das <Kurzname Exzellenzcluster> möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des <Kurzname Exzellenzcluster> bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) Bei Professuren, die aus Mitteln des <Kurzname Exzellenzcluster> finanziert werden, gibt der <Vorstand> einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. <Das <Kurzname Exzellenzcluster> stellt <Anteil> der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission⁴².> Der Berufungsvorschlag erfolgt <im Einvernehmen mit / in Absprache mit / unter Beteiligung⁴³ des <Kurzname Exzellenzcluster>.>. Der Berufsungsliste an die jeweilige Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Vorstandes des <Kurzname Exzellenzcluster> beizufügen.⁴⁴ Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Diese Regelungen gelten analog auch für die Besetzung von Nachwuchsgruppenleiterpositionen, die aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> finanziert werden.⁴⁵
- (2) Die Berufsungsliste für eine für das <Kurzname Exzellenzcluster> fachlich oder strukturell zentrale Professur⁴⁶ (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen) soll <im Einvernehmen mit / in Absprache mit / unter Beteiligung des <Kurzname Exzellenzcluster>>

³⁸ Denkbar wäre auch eine absolute Mehrheit, wird jedoch nicht empfohlen.

³⁹ Hier kann auch ein Quotient vereinbart werden (bspw.: Ja-Stimmen minus Nein-Stimmen ./ abgegebene Stimmen).

⁴⁰ Es ist eine prinzipiell geheime Wahl von Koordinator und Stellvertreter sowie Vorstand denkbar.

⁴¹ Im Sinne eines beschleunigten Berufungsverfahrens empfiehlt es sich, vorab für alle neu zu besetzenden Positionen allgemeine Regelungen für die Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters festzulegen und möglichst im Vorfeld bereits mit allen beteiligten Hochschulleitungen und Sitzländern einvernehmlich abzusprechen.

⁴² Hier kann geregelt werden, dass auch aus den anderen stimmberechtigten Gruppen ein bestimmtes Quorum ebenfalls Mitglied im Exzellenzcluster sein muss.

⁴³ Art der Beteiligung ist zu regeln

⁴⁴ Es sollten zudem Regeln zur Beteiligung bei Berufsungsverhandlungen getroffen werden.

⁴⁵ Es muss für jede Position die Einbindung an die jeweilige Einrichtung / Fakultät geregelt werden (nicht in der Ordnung).

⁴⁶ Aus Gründen des Transparenz und Akzeptanz sollte bereits mit der Verabschiedung der Ordnung eine Liste der „strukturell zentralen Professuren“ definiert und als Anhang und integraler Bestandteil zur Ordnung bzw. zum Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen genommen werden.

beschlossen werden⁴⁷. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.

- (3) Der Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des <Kurzname Exzellenzcluster> berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben⁴⁸.
- (4) <mögliche Regelungen zu Forschungsprofessuren (Berechtigte⁴⁹, Mittel für Vertretung o.ä.)>
- (5) Die Professuren können befristet oder unbefristet vergeben werden. Nach Ablauf einer Befristung ist eine erneute Vergabe an den Stelleninhaber < möglich / nicht möglich>.
- (6) <Regelungen zur Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleiterpositionen (Tenure Track o.ä.) sowie anderer vom <Kurzname Exzellenzcluster> finanzierter Professuren.>
- (7) Alle aus Mitteln des <Kurzname Exzellenzcluster> berufenen Professorinnen und Professoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter erhalten das volle Promotionsrecht an der <Fakultät>, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (8) Für die aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> finanzierten Positionen gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen⁵⁰, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann:
 - < ... >

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind sowohl alle im Rahmen des <Kurzname Exzellenzcluster> Promovierenden sowie alle Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.
- (2) <Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen u.a. zu folgenden Punkten Regelungen getroffen werden:
 - Status⁵¹ sowie Stellung und Einbindung innerhalb des Exzellenzclusters sowie der Hochschule,
 - Auswahl (u.a. Ausschreibung, Kriterien, Entscheidungsgremien),
 - Promotionsordnungen, Betreuungskonzepte und -vereinbarungen⁵², Betreuungsstruktur,
 - Studien- und Qualifizierungsprogramme⁵³,

⁴⁷ Hier sollten detaillierte Regelungen getroffen, wann und wie der Exzellenzcluster beteiligt wird (Ausschreibungstext, Berufungskommission, Berufungsvorschlag, Berufungsverhandlungen u.ä.).

⁴⁸ Auch hier kann eine Liste einschlägiger Professuren definiert werden (siehe Fußnote 46).

⁴⁹ Zu diesem Kreis können auch Wissenschaftler zählen, die bereits an der Sprecherhochschule bzw. im Exzellenzcluster tätig sind.

⁵⁰ Dies betrifft den Umfang der Lehrverpflichtungen sowie mögliche Freistellungen von der Lehre. Denkbar sind u.a. Reduktionen im Umfang für Nachwuchsgruppenleiterpositionen.

⁵¹ Z.B. als nicht-stimmberechtigte Mitglieder.

⁵² Das Muster für eine Betreuungsvereinbarung wird in Kürze in einem separaten DFG-Vordruck verfügbar sein.

- Qualitätssicherung des Promotionsprozesses,
- Koordination des Qualifizierungs- und Betreuungsangebots,
- Möglichkeiten der Mitgestaltung,
- Einbindung in die internationale Fachwelt,
- Publikationsanreize.>

§ 16 Interne Mittelverteilung

<Der Exzellenzcluster muss Verfahren zur internen Mittelvergabe etablieren und in der Ordnung festlegen⁵⁴. Für Mittel zur Förderung von Projekten kann hinsichtlich der Entscheidungskriterien und -gremien auf § 17 verwiesen werden.

Hierzu gehören u.a. folgende Regelungen:

- Antragsberechtigung;
- Entscheidungskriterien;
- Entscheidungsgremien;
- Regelungen für Investitionen (Entscheidungsverfahren, Standort, Zugang, Verantwortung für Betrieb und Folgekosten u.a.)>.

§ 17 Projekte und Projektleitung

- (1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im *<Kurzname Exzellenzcluster>* durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des *<Kurzname Exzellenzcluster>* in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.
- (2) Die vorgelegten Vorschläge werden begutachtet⁵⁵. Es sollen *<Anzahl> <interne/ externe>* gutachterliche Stellungnahmen eingeholt werden. Die Gutachter werden vom Vorstand ausgewählt und angefragt; sie dürfen weder Mitglieder des *<Kurzname Exzellenzcluster>* oder des wissenschaftlichen Beirats noch einer am *<Kurzname Exzellenzcluster>* beteiligten Institution sein. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
 - Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
 - Unterstützung eines Forschungsfelds sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des *<Kurzname Exzellenzcluster>* (§ 2 Absatz 1 dieser Ordnung),
 - benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.

⁵³ Inkl. soft skill Angebote.

⁵⁴ Es wird vorgeschlagen, die allgemeinen Verfahren zur Mittelvergabe durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden, die Entscheidungen in jedem Einzelfall jedoch einem kleineren Gremium, idR dem Vorstand, zu übertragen.

⁵⁵ Hier kann geregelt werden, dass über Anträge bis zu einer bestimmten Antragssumme in einem verkürzten Verfahren (ggf. ohne externe gutachterliche Beteiligung) entschieden werden kann.

- (3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung⁵⁶.
- (4) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 18 Erfindungen

<Der Exzellenzcluster sollte Regelungen zum Umgang mit solchen Erfindungen treffen, die innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster> gemacht werden.

Hierzu gehören u.a.:

- a. *Erfindungsrechte bei Einzelerfindungen und gemeinsamen Erfindungen,*
- b. *gegenseitige Information, u.a. bei beabsichtigten Schutzrechtsanmeldungen>.*

§ 19 Nutzungsrechte⁵⁷

- (1) *<Regelungen zu Nutzungsrechten an innerhalb der Arbeiten im <Kurzname Exzellenzcluster> entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen (geschützt und nicht geschützt) können u.a. umfassen⁵⁸:*
 - a. *Gestattung der unentgeltlichen, uneingeschränkten und nichtausschließlichen Nutzung für Dauer und Zweck der Kooperation innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster>;*
 - b. *Format der Überlassung von Computerprogrammen, Nutzungsrechte auf Quellcode;*
 - c. *Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen einschließlich Erfindungen und Computerprogrammen für Zwecke außerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster>;*
 - d. *Nutzung gemeinsamer Arbeitsergebnisse ohne finanziellen Ausgleich nach Ende der Kooperation innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster> bzw. für Zwecke außerhalb der genannten Kooperation;*
 - e. *Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte>.*
- (2) *<Regelungen zu Nutzungsrechten an außerhalb der Arbeiten im <Kurzname Exzellenzcluster> entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen können u.a. umfassen:*
 - a. *zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzung von nicht geschützten Kenntnissen und Arbeitsergebnissen, ggf. nur für FuE-Zwecke;*
 - b. *Einräumung von Nutzungsrechten, soweit für die Arbeiten im <Kurzname Exzellenzcluster> erforderlich und Interessen Dritter nicht berührt (unentgeltlich, es sei denn kommerziell verfügbar);*
 - c. *Bedingungen für Nutzungsrechte für Arbeiten außerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster>, ggf. unterteilt nach kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken;*

⁵⁶ Hier kann geregelt werden, dass entweder diese Entscheidung bindend ist oder das ggf. nach den Regelungen zur Schiedsklausel gegen die Entscheidung vorgegangen werden kann.

⁵⁷ Bei Bedarf sollten ähnliche Regeln für den Umfang mit vertraulichen Informationen festgelegt werden.

⁵⁸ Wichtig ist immer die Regelung der Nutzungsberechtigten (z.B. am Exzellenzcluster beteiligte Wissenschaftler o.ä.).

d. Bedingungen für Weitergabe an Dritte>.

§ 20 Kooperationen

- (1) *<Wenn ein Exzellenzcluster von mehreren Hochschulen gleichberechtigt getragen wird, muss die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt sein. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit und mit Veröffentlichungen enthalten.*
- (2) *Sofern an dem Exzellenzcluster neben der Sprecherhochschule maßgeblich andere Hochschulen oder außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt sind, sollte die Zusammenarbeit untereinander in einem Kooperationsvertrag zwischen diesen Einrichtungen geregelt werden, der u.a. die in Absatz 1 genannten Punkte enthält.*
- (3) *Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen oder aufgebaut werden, sollten diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages (DFG-Vordruck 41.026) orientieren und mit der DFG abgestimmt werden.>*

§ 21 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des *<Kurzname Exzellenzcluster>* gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden⁵⁹.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des *<Kurzname Exzellenzcluster>* nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Haftung

<Es können Regelungen zu Pflichtverletzungen und Haftungsansprüchen getroffen werden. Diese können – unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsregelungen – u.a. beinhalten:

- *Haftung der beteiligten Einrichtungen untereinander sowie Sorgfaltsmaßstab;*
- *gegenseitige Information bei Kenntnis über Rechte Dritter;*
- *Haftung für Verletzung der Rechte Dritter bei Nutzung geistigen Eigentums;*
- *interne Haftungsfreistellung der Mitglieder bei Haftung gegenüber Dritten;*
- *Haftungsbeschränkung bei Haftung der Mitglieder untereinander>.*

⁵⁹ Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters enthalten.

§ 23 Schiedsklausel⁶⁰

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des <Kurzname Exzellenzcluster> wird eine Schiedsstelle am <Kurzname Exzellenzcluster> eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus <Anzahl⁶¹> Mitgliedern, die nicht Mitglied des <Kurzname Exzellenzcluster> sind bzw. waren⁶². Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der <Organ⁶³> vom <Organ⁶⁴> für die Dauer von <Anzahl> Jahren bestellt.
- (2) <Regelungen zur Verfahrensweise können u.a. beinhalten:
 - Anrufung der Schiedsstelle durch wen;
 - Geschäftsordnung der Schiedsstelle,
 - Verbindlichkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle.>

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des <Hochschulgremium> der <Sprecherhochschule>. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 13, 18 – 20 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) <Es sollte eine Regelung getroffen werden, wie eine beteiligte Institution aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> ausscheiden kann.>
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in <amtliche Mitteilungen der Sprecherhochschule oder ähnliches Organ> in Kraft.

⁶⁰ Die Lösung von Konfliktfällen kann auch auf den Vorstand übertragen werden. Es wird jedoch empfohlen, wie auch immer geartete Regelungen für Konfliktfälle zu treffen.

⁶¹ Aus praktischen Gründen sollten es drei oder fünf Mitglieder sein.

⁶² Denkbar ist z.B. die Mitgliedschaft des DFG-Vertrauensdozenten der Sprecherhochschule kraft Amtes, sowie eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats.

⁶³ Hier empfiehlt sich die Mitgliederversammlung, ein Vorschlagsrecht ist jedoch nicht zwingend.

⁶⁴ Es empfiehlt sich der Rektor der Sprecherhochschule oder der Koordinator des Exzellenzclusters.